

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1949
Urteil Nr. 115/2001 vom 3. Oktober 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e) und 23 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten und/oder Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten, gestellt vom Arbeitsgericht Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 10. April 2000 in Sachen R. Celli gegen die « Agence wallonne pour l'intégration des personnes handicapées », dessen Ausfertigung am 14. April 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e) und 23 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der ' Charta ' der Sozialversicherten und/oder Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten, in der am 1. Januar 1997 geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Behinderte, die kraft des Gesetzes vom 27. Februar 1987 Beihilfen erhalten, über eine dreimonatige Klagfrist zur Anrufung des Arbeitsgerichts verfügen, während diejenigen, denen der Vorteil der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten gewährt wird, lediglich über eine einmonatige Frist verfügen? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e) und 23 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten einerseits und auf Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten andererseits.

B.1.2. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 11. April 1995 bestimmt:

« Art. 2. Für die Ausführung und Anwendung vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsmaßnahmen versteht man unter:

1. ' soziale Sicherheit ' :

[...]

e) alle Zweige des Sozialhilfesystems, das aus den Behindertenbeihilfen, dem Anrecht auf ein Existenzminimum, den garantierten Familienleistungen und dem garantierten Einkommen für Betagte besteht; ».

Artikel 23 desselben Gesetzes bestimmt:

« Unbeschadet günstigerer Bestimmungen in besonderen Gesetzen müssen Einsprüche gegen Beschlüsse, die von den für die Gewährung, Zahlung oder Rückforderung sozialer Leistungen zuständigen Einrichtungen für soziale Sicherheit gefaßt werden, bei Strafe des Verfalls, innerhalb dreier Monate ab der Notifizierung oder der Kenntnisnahme des Beschlusses vom Betroffenen eingereicht werden.

Jeder gegen eine Einrichtung für soziale Sicherheit gerichtete Einspruch auf Anerkennung eines Anrechts muß, ebenfalls bei Strafe des Verfalls, innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Feststellung der Untätigkeit der Einrichtung eingelegt werden. »

B.1.3. Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten bestimmt:

« Streitfälle im Zusammenhang mit den vom Landesfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten gefaßten Beschlüsse bezüglich der Registrierung oder Erteilung von Geld- und Naturalleistungen an Behinderte unterliegen der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts.

Die angefochtenen Verwaltungsakte sind dem zuständigen Arbeitsgericht bei sonstiger Rechtsverwirkung innerhalb eines Monats nach erfolgter Zustellung zu unterbreiten.

Die vor dem Arbeitsgericht erhobene Klage hat aufschiebende Wirkung. »

B.2. Der Verweisungsrichter befragt den Hof darüber, ob die in den vorgenannten Bestimmungen vorgesehenen unterschiedlichen Klagefristen - je nachdem, ob Beihilfen, die kraft des Gesetzes vom 27. Februar 1987 (die Frist beträgt drei Monate) oder kraft administrativer, hinsichtlich der sozialen Wiedereingliederung ergangener Maßnahmen (in diesem Fall beträgt die Frist einen Monat) gewährt worden sind, beanstandet werden - mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sind.

Der Hof beschränkt demnach seine Untersuchung auf den vorgenannten Unterschied bezüglich der Klagefristen.

B.3. Obwohl den Beihilfen für Behinderte und den ihre soziale Wiedereingliederung betreffenden Maßnahmen gemeinsam ist, daß sie den Personen zugute kommen, deren körperliche oder geistige Gesundheit beeinträchtigt ist, weisen sie dennoch objektive Unterschiede auf, die einen Unterschied bei den Rechtsbehelfsverfahren rechtfertigen können.

B.4.1. Das durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 abgeänderte Gesetz vom 27. Februar 1987 sieht drei Arten von Beihilfen für Behinderte vor: die einkommensersetzende Beihilfe, die Eingliederungsbeihilfe und die Beihilfe für Seniorenbeistand. Das Gesetz legt insbesondere bezüglich der Behinderung, des Alters und des Einkommens die Voraussetzungen fest, die für die Bewilligung dieser Beihilfen zu erfüllen sind, und es bestimmt, daß der Betrag der Beihilfen mittels im Ministerrat beratenen Erlasses durch den König festgelegt wird.

Die Regelung im Zusammenhang mit den Behindertenbeihilfen stellt ein besonderes System von Sozialhilfe dar. Im Gegensatz zum traditionellen Sozialversicherungssystem, das die Beitragszahlung beinhaltet, wird es vollständig durch die allgemeinen Einnahmen des Staates finanziert und zielt darauf ab, denjenigen, die sonst nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen, zu einem gesetzlich festgelegten Einkommen zu verhelfen.

B.4.2. Der Hof weist jedoch darauf hin, daß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. April 1995 die Behindertenbeihilfen ausdrücklich dem Aufgabenbereich der sozialen Sicherheit zuteilt, was dazu führt, daß die durch Artikel 23 dieses Gesetzes auf allgemeine Weise festgelegte Klagefrist ebenfalls hinsichtlich der Behindertenbeihilfen anwendbar ist; bei der Untersuchung des dem Hof vorgelegten Behandlungsunterschieds - innerhalb des Behindertensektors - muß der durch das Gesetz vom 11. April 1995 mehr im allgemeinen zugunsten aller Sozialversicherten angestrebte Zusammenhang berücksichtigt werden. Diese Materie ist übrigens als Regelung, die sich auf die soziale Sicherheit bezieht, kraft Artikel 6 § 1 VI letzter Absatz Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eine föderale Zuständigkeit geblieben.

B.5.1. Das Gesetz vom 16. April 1963 behandelt die soziale Wiedereingliederung der Behinderten und enthält Maßnahmen, die insbesondere auf die medizinische und professionelle Rehabilitation der Behinderten, auf ihre Beratung, auf ihre Ausbildung und auf

ihre Beschäftigung ausgerichtet sind; dies wird ersichtlich aus dem ursprünglichen Artikel 3 dieses Gesetzes, in dem die ursprünglichen Aufgaben des Landesfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten präzisiert werden. Gemeinsames Ziel dieser Maßnahmen ist es, dem Behinderten wieder zu seiner Selbständigkeit zu verhelfen.

B.5.2. Artikel 5 § 1 II Nr. 4 des obengenannten Sondergesetzes räumt, unter Vorbehalt von zwei Ausnahmen, den Gemeinschaften die Zuständigkeit für die « Behindertenpolitik » ein, einschließlich der beruflichen Ausbildung, der Umschulung und der Weiterbildung Behinderter.

Hinsichtlich der Französischen Gemeinschaft wurde die Eingliederung Behinderter nacheinander geregelt durch die Französische Gemeinschaft (Dekret vom 3. Juli 1991 über die soziale und berufliche Integration der Behinderten) und, in Anwendung von Artikel 138 der Verfassung, durch die Wallonische Region (Dekret vom 6. April 1995 über die Integration behinderter Personen) sowie durch die Französische Gemeinschaftskommission (Dekrete vom 17. März 1994 und 23. Januar 1997). Die für den vorliegenden Fall relevanten Bestimmungen eines jeden dieser Dekrete bestätigen den in B.5.1 dargelegten spezifischen Gegenstand der Wiedereingliederung Behinderter.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Verwaltungsbehörden ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung.

Es könnte nur dann eine Diskriminierung vorliegen, wenn der auf die Anwendung dieser Verfahren zurückzuführende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Rechte der betreffenden Parteien einherginge.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Elemente und insbesondere der Tatsache, daß die Beihilfen für Behinderte einerseits und ihre Wiedereingliederung andererseits unterschiedliche Zielsetzungen haben und unter die Zuständigkeit unterschiedlicher Gesetzgeber fallen, ist die unterschiedliche Klagefrist nicht diskriminierend.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e) und 23 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten und Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten in der am 1. Januar 1997 geltenden Fassung verstoßen, indem sie unterschiedliche Klagefristen vorsehen, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior